

S a t z u n g

=====

der Gemeinde Wischhafen -Landkreis Stade- über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III für das Gebiet "Ortsmitte II".

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 06.07.79 (BGBl I S 949) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl Nr. 38/1977 S 497) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Wischhafen, Flur 18, teilweise, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 3 "Ortsmitte II" vom 16.07.73, nach der 1. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz) des Bebauungsplanes vom 29.05.80 und nach der 2. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz) dieses Bebauungsplanes vom 25.05.81 geregelt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortsmitte II" betrifft die Flurstücke 122/5, 122/6, 122/7, 122/8 und 122/9 der Flur 18 in der Gemarkung Wischhafen.

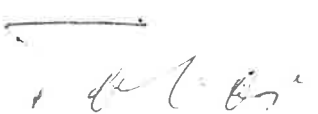
Im Änderungsbereich wird die überbaubare Fläche erweitert.

Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortsmitte II".

§ 2


Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Wischhafen, den 25. Mai 1981
IV/g-w


Bürgermeister

GEMEINDE WISCHHAFFEN




Gemeindedirektor

B e g r ü n d u n g

=====

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III der Gemeinde Wischhafen
-Landkreis Stade- für das Gebiet "Ortsmitte 2".

Umfang der

Planänderung: Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III "Ortsmitte 2" betrifft die Flurstücke 122/5, 122/6, 122/7, 122/8 und 122/9 der Flur 18 in der Gemarkung Wischhafen
- Grundstücke nordwestlich des Meisenstieges -.

Anlaß, Ziel und Zweck:

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III "Ortsmitte 2" der Gemeinde Wischhafen wurde vom Landkreis Stade festgestellt, daß nach den dort vorliegenden Bauantragsunterlagen die vorhandenen Gebäude auf den Grundstücken 122/8, 122/7, 122/6 und 122/5 abweichend von den genehmigten Unterlagen die hintere Baugrenze überschritten haben.

Ziel der Planänderung ist es, den vorhandenen rechtswidrigen Zustand durch eine Verschiebung der rückwärtigen Baugrenzen zu beseitigen.

Einzelheiten

zur Änderung: Die überbaubare Fläche auf den Grundstücken an der Nordwestseite des Meisenstiegs ist mit einem Abstand von 15 Metern von der rückwärtigen Grundstücksgrenze festgesetzt worden. Diese Festsetzung war in Hinblick sowohl auf die Emissionen, die von dem holzverarbeitenden Betrieb auf den Flurstücken 108/6 und 108/5 in Flur 18 der Gemarkung Wischhafen ausgehen, wie auf mögliche Beeinträchtigungen, die von der angrenzenden landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche (Obstland) ausgehen können, getroffen worden.

Die nordwestliche Baugrenze wird auf den bezeichneten Grundstücken um 5 Meter in nordwestlicher Richtung verlegt.

Die überbaubare Fläche auf den Grundstücken an der Nordwestseite des Meisenstiegs wird damit mit einem Abstand von 10 Meter von der rückwärtigen Grundstücksgrenze festgesetzt.

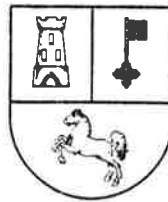
Die zum Schutz gegen Emissionen, die von dem bezeichneten holzverarbeitenden Betrieb ausgehen können, als landwirtschaftlich zu nutzende Fläche festgesetzte Fläche wird durch die Änderung nicht berührt. Bei einem Abstand von 10 Metern werden die möglichen Beeinträchtigungen, die von der angrenzenden landwirtschaftlich zu nutzenden Fläche (Obstland) ausgehen können, nicht erheblich bedeutender angesehen, als bei einem Abstand von 15 Metern. Durch die Veränderung der Baugrenzen wird daher der Grad möglicher Emissionen oder Beeinträchtigungen nicht verändert.

Die Korrektur der Baugrenze ist daher im Hinblick darauf, daß nicht den Vorschriften des Baurechts entsprechende Bausubstanz durch geringfügige Planungsänderungen den Rechtsvorschriften angepaßt wird, notwendig.

Wischhafen, 12.01.81
IV/g-w

GEMEINDE WISCHHAFEN
Der Gemeindedirektor





Landkreis Stade · Postfach 1609, 2160 Stade

GEGEN EMPFANGSBEKENNTNIS **Nordkehdingen**

Gemeinde Wischhafen

2161 Wischhafen

Eing: 24. JULI 1981

Dienststelle: Planungsamt
 Dienstgebäude: Am Sande 2
 Auskunft erteilt: Herr Marklein
 Telefon Durchwahl: (041 41) 12 270
 Zimmer: 87

1/1	Anl.	Brief
-----	------	-------

Datum und Zeichen
ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Landkreis Stade,

61-05.7.3.II 2A -Ma/Pa- den 17. Juli 1981

Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III
für das Gebiet "Ortsmitte II";
hier: Antrag auf Genehmigung vom 02.07.1981 - Eing. 07.07.1981 -

Gemäß § 11 BBauG genehmige ich die am 25.05.1981 vom Rat der
Gemeinde Wischhafen beschlossene 2. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. III für das Gebiet "Ortsmitte II".

Im/Auftrage:

[Handwritten Signature]
Schröder

Anlage

1 Heft



B) Monatsgebühren

Alleinstehende und Familien bis zu 4 Personen einschl. Pkw, Zelt oder Wohnwagen 200,- DM

Für jede weitere Person über 3 Jahre alt ist ein Zuschlag von 10% der Grundgebühr zu zahlen 20,- DM

C) Saisongebühren

1. Alleinstehende und Ehepaare mit Kindern bis zu 16 Jahren in der Zeit vom 1. 4. - 30. 9. einschl. Pkw, Zelt oder Wohnwagen 500,- DM

Zuschlag
Sind mehr als 3 zu einer Familie gehörende Personen älter als 16 Jahre, so wird von der 4. älter als 16 Jahre alten Person an ein Zuschlag erhoben von je 50,- DM

2. Alleinstehende und Ehepaare mit Kindern bis zu 16 Jahren für ein gesamtes Jahr einschl. Pkw, Zelt oder Wohnwagen 750,- DM

Zuschlag:
Sind mehr als 3 zu einer Familie gehörende Personen älter als 16 Jahre, so wird der von der 4. älter als 16 Jahre alten Person an ein Zuschlag erhoben von je 75,- DM

Sämtliche Gebühren werden nur für die Überlassung des Platzes erhoben. Eine Haftung der Gemeinde Drochtersen für die auf den Standplätzen aufgestellten Fahrzeuge und Zelte sowie für das Geschehen auf den Standplätzen ist ausgeschlossen.

Wird die Benutzung des Badesees auf dem Campingplatz erlaubt, ist seine Benutzung durch die Campingplatzbenutzer und -besucher kostenlos auf eigene Gefahr gestattet.

§ 3

Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Campingplatzes

Für die Benutzung der Elt.-Stromanlage werden erhoben:

1. Für die Entnahme von Strom aus den Verteilerkästen auf dem Campingplatz je kw/h 0,50 DM

2. Für den Stromanschluß für jeden angefangenen Monat 2,00 DM

3. Die Benutzung der Waschautomaten kostet 1,00 bis 3,00 DM

4. Für die Benutzung des Wäschetrockners ist eine Gebühr von 1,00 DM in den Münzautomaten einzugeben.

5. Die Gebühren zu Ziffer 1. gelten nur für Wohnwagen mit eigenem Zwischenzähler.

Für die Entnahme von Strom ohne Zwischenzähler sind während der Sommersaison 1. 4. bis 30. 9. je Tag 2,00 DM

während der Wintersaison 1. 10. bis 31. 3. je Tag 3,00 DM zu entrichten.

§ 4

Gebührensschuldner

Erhebung von Gebühren, Fälligkeit

Gebührensschuldner ist jeder Benutzer des Campingplatzes und seiner Einrichtungen. Die Gebühren nach § 2 Buchstabe A 1 u. 2, B und C sowie § 3 sind von dem Benutzer des Zeltes oder des Wohnwagens für sich und seine Angehörigen zusammen zu entrichten. Die Gebühren werden im voraus von dem Campingplatzwart erhoben und sind in bar zu zahlen.

§ 5

Gebührennachlässe

Für Mitglieder des DCC/CCI wird eine 10%ige Ermäßigung auf die Gebühren zu § 2 Buchstabe A-C gewährt.

§ 6

Rechtsmittel

Beanstandungen über die berechneten Gebühren sind zunächst beim Campingplatzwart vorzubringen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Gemeinde Drochtersen und erteilt einen rechtsmittelfähigen Bescheid. Nicht entrichtete Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Drochtersen, den 15. Juli 1981

Gemeinde Drochtersen

Barwig I. V. Schröder
Bürgermeister Gemeindedirektor
(L. S.)

220. Satzung der Gemeinde Wischhafen - Landkreis Stade - über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III für das Gebiet „Ortsmitte II“.

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 6. 7. 79 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18. 10. 77 (Nds. GVBl. Nr. 38/1977 S. 397) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Wischhafen, Flur 18, teilweise, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 3 „Ortsmitte II“ vom 16. 7. 73, nach der 1. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz) des Bebauungsplanes vom 29. 6. 80 und nach der 2. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13

Bundesbaugesetz) dieses Bebauungsplanes vom 25. 5. 81 geregelt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte II“ betrifft die Flurstücke 122/5, 122/7, 122/8 und 122/9 der Flur 18 in der Gemarkung Wischhafen.

Im Änderungsbereich wird die überbaubare Fläche erweitert.

Die anliegende Karte im Maßstab 1 : 1000 und diese Satzung bilden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ortsmitte II“.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade, in Kraft.

Wischhafen, den 25. Mai 1981
IV/g-w

GEMEINDE WISCHHAFEN
gez. Toborg gez. Hagedorn
Bürgermeister Gemeindedirektor
(L. S.)

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 17. 7. 81 – Az.: 61.05.7.3.II 2A – gemäß § 11 BBauG die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III für das Gebiet „Ortsmitte II“ genehmigt.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wischhafen, Stader Straße 109, 2161 Wischhafen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes – §§ 11 und 12 BBauG – unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I. S. 2256) und des § 44 c Abs. 2 des BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2161 Wischhafen, den 29. 04. 1981

GEMEINDE WISCHHAFEN
Hagedorn
Gemeindedirektor

221. VERFÜGUNG zur Beseitigung von Gartenabfällen innerhalb der Samtgemeinde Himmelpforten

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Beseitigung von Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungs-

anlagen vom 10. Mai 1978 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 391) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 4 und 19 des Abfallbeseitigungsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 1977 (Bundesgesetzblatt I S. 41) und mit §§ 15 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1978 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 279) wird für das Gebiet der Samtgemeinde Himmelpforten folgende Verfügung erlassen:

(1) Pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, dürfen mittels Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

(2) Die Gartenabfälle dürfen außerdem an jedem Freitag der Woche verbrannt werden. Sie dürfen auch in anderen Gebieten und an anderen Werktagen verbrannt werden, wenn zu fremden bewohnten Gebäuden ein Abstand von mindestens 200 m eingehalten wird.

(3) Die Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, oder in deren unmittelbaren Nähe und nur in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr verbrannt werden. Bei langanhaltender starker Trockenheit und bei starkem Wind ist das Verbrennen unzulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden. Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, daß das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann. Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert werden. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen. Von Gebäuden ist ein Abstand von 20 m, von Gartenlauben von 10 m einzuhalten. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

(4) Für die Beseitigung der pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder im Wald anfallen, sind die §§ 2 bzw. 4 der Verordnung zu beachten. Pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen, Deichen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, dürfen unter Beachtung der Vorschriften zu § 5 der Verordnung beseitigt werden. Über die näheren Einzelheiten gibt die Samtgemeindeverwaltung Auskunft.

(5) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen oder örtlichen Beschränkungen zu beachten oder ohne die nach Absatz 3 vorgesehenen Verbote zu beachten, Vorkehrungen zu treffen oder Mindestabfälle einzuhalten, handelt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

(6) Diese Verfügung gilt bis zum 31. April 1984.

Himmelpforten, den 5. August 1981

Samtgemeinde Himmelpforten
Der Samtgemeindedirektor

R a t z k e

Satzung

der Gemeinde Wischhafen -Landkreis Stade- über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III für das Gebiet "Ortsmitte II".

Aufgrund der §§ 2, 10 und 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 06.07.79 (BGBl. I S 949) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 18.10.77 (Mds. GVBl. Nr. 38/1977 S 397) hat der Rat der Gemeinde Wischhafen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im Gebiet der Gemarkung Wischhafen, Flur 18, teilweise, wird die Bebauung nach dem Bebauungsplan Nr. 3 "Ortsmitte II" vom 16.07.73, nach der 1. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz) des Bebauungsplanes vom 29.06.80 und nach der 2. Änderung (vereinfachte Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz) dieses Bebauungsplanes vom 25.05.81 geregelt.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortsmitte II" betrifft die Flurstücke 122/5, 122/7, 122/8 und 122/9 der Flur 18 in der Gemarkung Wischhafen.

Im Änderungsbereich wird die überbaubare Fläche erweitert.

Die anliegende Karte im Maßstab 1:1000 und diese Satzung bilden die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Ortsmitte II".

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Wischhafen, den 25. Mai 1981
IV/g-w

GEMEINDE WISCHHAFFEN

gez. Toborg
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Harredorn
Gemeindedirektor

Der Landkreis Stade hat mit Verfügung vom 17.07.81 -Az.: 61.05.7.3.II 2K- gemäß § 11 BBauG die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. III für das Gebiet "Ortsmitte II" genehmigt.

Die Bebauungsplanänderung und die Begründung werden ab sofort während der Dienststunden bei der Gemeinde Wischhafen, Stader Straße 109, 2161 Wischhafen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung ist mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Veröffentlichung des Bebauungsplanes - §§ 11 und 12 BBauG - unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39j bis 44 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2296) und des § 44 c Abs. 2 des BBauG über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2161 Wischhafen, den 29.07.81
GEMEINDE WISCHHAFFEN

ausgegeben 28. Okt. 1981